

VERORDNUNG (EG) Nr. 1781/94 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1994

über das Ausmaß, in dem den im Juli 1994 für die Einfuhr von bestimmtem Geflügelfleisch eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kannDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates
vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen
bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf die festen Beträge entfallende Menge ist im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 festgelegt.
Da der Rat bis zum 15. Juni 1994 die Neuregelung der
allgemeinen Zolltarifpräferenzen noch nicht gebilligt hat,
bleibt die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 bis zum
31. Dezember 1994 gültig.Mit der Verordnung (EG) Nr. 1558/94 der Kommission ⁽³⁾
wurde die Menge Geflügelfleisch festgesetzt, die im Zeit-
raum vom 1. Juli bis 30. September 1994 mit herabge-
setzter Abschöpfung eingeführt werden kann.Mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 3809/91 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 581/92 ⁽⁵⁾, wurde vorgesehen, daß
die beantragten Mengen verringert werden können. Diegemäß der genannten Verordnung für Entenfleisch
gestellten Anträge erstrecken sich insgesamt auf Mengen,
die über die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/94
verfügbaren Mengen hinausgehen. Unter diesen
Umständen und zur Gewährleistung einer gerechten
Verteilung der verfügbaren Mengen sollten die bean-
tragten Mengen proportional gekürzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Jedem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/94 für den
Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gestellten
Antrag wird bis in Höhe der nachstehenden Mengen
stattgegeben :

- a) 15,3846 v. H. der beantragten Menge für die Erzeug-
nisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90
genannten Kennnummer 59.0020 ;
- b) 16,0122 v. H. der beantragten Menge für die Erzeug-
nisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90
genannten Kennnummer 59.0025.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 57.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 48.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 28.